

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| Band: | 17 (1946) |
| Heft: | 9 |
| Rubrik: | [Impressum] |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

- VSA** Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltvorsteher des Kantons Bern

Mitarbeiter: Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)

Redaktion ad. int.:

Ernst Müller, Landheim Erlenhof
Reinach Bld. Tel. (061) 6 27 40

Druck und Administration:

A. Stutz & Co. Wädenswil
Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

September 1946

No. 9

Laufende No. 175

17. Jahrgang

Erscheint monatlich

Vom Umgange mit Entwicklungsgehemmten

Vortrag von A. Bircher, Blindenheim Spiez, gehalten an der Tagung des V.S.A. Mai 1946

Vor mehr als 150 Jahren hat ein gewisser Freiherr von Knigge ein Buch geschrieben: «Vom Umgange mit Menschen». Es ist so etwas wie ein bald sagenhafter, lückenloser Kommentar darüber, wie man sich in jedem Einzelfalle zu verhalten habe, wenn man zu der anständigen Gesellschaft gezählt werden wolle.

Fürchten Sie nun nicht, dass ich Ihnen nach diesem berühmten Muster eine Art Speziallehrbuch über den Umgang mit Entwicklungshemmten vortragen wolle. Knigge stellte starre Regeln für den Verkehr unter Normalmenschen auf. Wir müssen zum vornehmerein auf solche Regeln verzichten, schon deshalb, weil unter dem Sammelnamen «Entwicklungsgehemmte» die verschiedensten körperlich oder geistig Gebrechlichen zu verstehen sind, die mit oft ganz entgegengesetzten Mängeln belastet, durchs Leben wandern müssen. Was dem einen an Lebensart nottäte, würde der andere kaum verstehen können.

Ich möchte zu diesem weitschichtigen Thema nur einige Gedanken äussern und damit zum Nachdenken in schwierigen Einzelfällen anregen.

Ich gehe davon aus, dass alles menschliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten darauf beruht, dass man sich gegenseitig versteht und verstehen will. Das ist nicht immer leicht und selbstverständlich, wenn es auch in vielen Fällen spontan und ohne weiteres Dazutun zu stande kommt. Oft braucht es aber dazu, dass man sich gegenseitig versteht, einer besondern Anstrengung, wenigstens von einer Seite her.

Das Geschäft des Erziehens ist eine besondere Art des Umgangs mit Menschen. Als Erzieher wissen wir, dass bei unserem Berufe ein grosses Mass von gegenseitigem Verständnis unerlässlich ist. Wenn schon der Erzieher normaler Jugend im Verstehenwollen meist vorangehen

muss und nicht warten kann, bis ihn die Kinder von sich aus verstehen wollen, so ist das bei der Erziehung entwicklungsgehemmter Kinder in noch viel höherem Masse der Fall. Anormale Kinder kommen uns im allgemeinen weniger entgegen als normale Kinder.

Es ist die erste, sittliche und intellektuelle Anstrengung des Erziehers und Lehrers, diese Jugend zu verstehen. Er muss die Gründe erforschen und erfahren, warum sie gerade so gewachsen und geworden ist. Das erfordert viel Einzelbeobachtungen, Vergleiche mit ähnlichen Fällen und Nachforschungen in der Geschichte des Kindes. Wenn wir uns so um das Einzelkind kümmern schaffen wir ganz von selbst eine Atmosphäre des Verstehens, indem wir mehr und mehr einem Bekannten gegenüberstehen. Das Gefühl des Verstandenseins weckt Vertrauen im Kinde und dieses wiederum ist die unentbehrliche Grundlage jeder erzieherischen Beeinflussung. Was macht es dem Kinde schon aus, wenn es weiß, dass wir sein Elternhaus persönlich besucht haben und es mit uns über Oertlichkeiten und Menschen darin, als beiden Seiten bekannt, plaudern kann! Es ist damit ein Bindeglied zwischen dem Einst und Jetzt geschaffen. Je grösser und gefestigter das Vertrauen ist, um so mehr haben unsere Bemühungen, das Kind zu lenken, Aussicht auf Erfolg. Je echter und wahrer das Vertrauen ist, um so mehr wird es den Krisen standhalten, die immer dann entstehen, wenn wir an den Schüler Forderungen stellen müssen, die ihm vorerst unangenehm oder noch nicht verständlich sind.

Wenn wir vom entwicklungsgehemmten Kind sprechen, so denken wir unwillkürlich an das Anstaltskind. Denn, je gehemmter ein Kind in seinen körperlichen oder seelischen Fähigkeiten ist, desto eher wird es aus dem Elternhause oder der Pflegefamilie weggenommen